

Antrag

der Abgeordneten Schuster und Mag. Leichtfried

gemäß § 34 LGO

betreffend **3. Tranche der Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen**

zur Vorlage der Landesregierung betreffend Verwertung von Wohnbauförderungsdarlehen (3. Tranche), LT-1023/W-17-2011

Gemäß der Vorlage der Niederösterreichischen Landesregierung vom 8. November 2011 sollen Wohnbauförderungsdarlehen, die an Privatpersonen, Wohnbaugesellschaften und Gemeinden vergeben wurden, verwertet werden. Diese Verwertung wird im Rahmen eines öffentlichen, internationalen und transparenten Verfahrens zur Findung des Bestbieters erfolgen, wobei Voraussetzungen und Ziele dieses Verfahrens die Maximierung des Verkaufserlöses, die Maastrichtkonformität, eine rasche Abwicklung, keine Veränderung der Situation der Darlehensnehmer und die Beibehaltung der Verwaltung der Wohnbauförderungsdarlehen durch die HYPO NOE Gruppe Bank AG sind. Der Verkaufserlös berührt die im Voranschlag 2012 vorgesehenen Einnahmen aus der Veranlagung (€ 535 Mill.) nicht bzw. wird der vorgesehene Budgetüberschuss von € 150 Mill. durch den Verkaufserlös nicht gemildert.

Bereits in früheren Jahren wurden entsprechend dem Beschluss des NÖ Landtages vom 28. Juni 2001, Ltg.-765/W-17-2001, (1. Tranche) sowie dem

Beschluss des NÖ Landtages vom 25. Jänner 2007, Ltg.-785/W-17-2007, (2. Tranche) Wohnbauförderungsdarlehen verwertet.

Im Rahmen der Verwertung der Wohnbauförderungsdarlehen 2001 wurde auch eine Rückkaufsaktion durchgeführt. Eine der Voraussetzungen dabei war, dass die betreffenden Darlehen bereits über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren zurückgezahlt und nicht gekündigt wurden.

Nunmehr sollen rund 16.500 Darlehen verkauft werden, wobei sich die Darlehensnehmer maximal bis zu vier Jahre in Rückzahlung befinden. Eine Rückkaufsaktion ist unter den Voraussetzungen aus dem Jahr 2001 daher nicht möglich.

Um auch die nunmehr betroffenen Darlehensnehmer zu einem späteren Zeitpunkt in den Genuss einer allfälligen Rückkaufsaktion kommen zu lassen, soll bereits jetzt in den Verträgen eine solche Möglichkeit vorgesehen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"Die Landesregierung wird aufgefordert, in den Kaufverträgen vorzusehen, dass eine Rückkaufsaktion zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden kann."